

Anschrift Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon 030 209 166 612

Telefax 030 209 166 77 612

E-Mail foederation@psychologie.de

Internet www.psychologie.de

Datum 05. Juni 2015

**Gemeinsame Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und
des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zur
Reform des Psychotherapeutengesetzes**

Psychologische Psychotherapie braucht Psychologie als Basisqualifikation

Die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen ist sich einig, dass die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten über ein grundständiges Psychologie-Studium erfolgt, das die Voraussetzung für die nachfolgende Weiterbildung Psychologischer Psychotherapeuten darstellt. Dies soll in dem vom Bundesministerium für Gesundheit aktuell erarbeiteten Gesetzentwurf zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes berücksichtigt werden. Die Qualität der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten wird durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium in Kombination mit einer praxisorientierten Weiterbildung gesichert.

Im Einzelnen vertritt die Föderation folgende Eckpunkte:

1. Ein wissenschaftliches Studium der Psychologie mit einem allgemeinen Bachelorabschluss und Master-Abschluss mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie und Psychotherapie bildet die wesentliche Voraussetzung für die Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeuten.
2. Die Vielfalt der Vertiefungsmöglichkeiten im Studium der Psychologie neben der Ausrichtung auf das psychotherapeutische Berufsfeld muss erhalten bleiben, um den Bedarf nach psychologischen Dienstleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft befriedigen zu können.
3. Zusätzliche Ressourcen, die für ein Studium benötigt werden, das die Grundlage für die Ausübung von Psychotherapie vermittelt, dürfen nicht zu Lasten anderer psychologischer Disziplinen gehen.
4. Die Bereitstellung der erforderlichen Zahl an Weiterbildungsplätzen ist notwendig, um die psychotherapeutische Versorgung zu sichern. Berufliche Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums müssen so vergütet werden, dass der akademische Grad der vorherigen Ausbildung im Studium adäquat berücksichtigt ist (auch während Weiterbildungsphasen).
5. Eine selbstständige Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut, insbesondere unter sozialrechtlicher Perspektive, soll erst nach Abschluss einer ausreichend qualifizierenden Weiterbildung möglich sein.

Prof. Dr. Andrea E. Abele-Brehm
(Präsidentin der Deutschen Gesellschaft
für Psychologie)

Prof. Dr. Michael Krämer
(Präsident des Berufsverbands
Deutscher Psychologinnen und Psychologen)